

- Studienabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG für eine dem Studienabschluss entsprechende Beschäftigung (§ 1 HSchulAbsZugV) sowie für
- Opfer von Straftaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG (§ 6a BeschVerfV).

In diesen Fällen kann allerdings nur von der Vorrangprüfung und nicht von der Lohnprüfung abgesehen werden. Die Zustimmung gilt nur für die konkrete Stelle.

Duldung

Geduldeten Ausländern kann nach einem Jahr Wartefrist die Erlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden (§ 10 BeschVerfV), wenn auch die Agentur für Arbeit zustimmt und kein Beschäftigungsverbot nach § 11 BeschVerfV vorliegt. Grundsätzlich haben Menschen mit Duldung nur einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang, d. h. für die Zustimmung muss eine Arbeitsmarktprüfung (siehe oben) durchgeführt werden. Die Ausnahmen nach § 6 (Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses nach einem Jahr) und § 7 BeschVerfV (Härtefälle) gelten auch für geduldete Personen.

Es ist allerdings nunmehr auch mit Duldung möglich, einen **unbeschränkten Arbeitsmarktzugang** zu erhalten:

- Personen, die sich **seit vier Jahren** ununterbrochen in Deutschland mit Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung aufgehalten haben, erhalten die Zustimmung zur Beschäftigung ohne Arbeitsmarkt-, Vorrang- und Lohnprüfung. Die Zustimmung gilt unbeschränkt, d. h., sie ist nicht auf einen bestimmten Arbeitgeber oder eine bestimmte Tätigkeit beschränkt; der Betroffene hat damit also einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Regelungen.

Arbeitsverbot

Allerdings bleibt weiterhin unverändert das Arbeitsverbot gemäß § 11 BeschVerfV bestehen: Danach dürfen geduldete Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn sie

- sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder
- wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

In diesen Fällen verhängen die Ausländerbehörden ein Arbeitsverbot. Für die Beratung ist es wichtig zu prüfen, ob das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das entscheidende Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, nicht selbstverschuldete Abschiebungshindernisse vorliegen, z. B. wegen des Schutzes der Familie oder wegen einer schweren Krankheit, wäre die Verhängung eines Arbeitsverbots rechtswidrig, gegen die mit einem Widerspruch oder einer Klage vorgegangen werden sollte.

Aufenthaltsgestattung

Für Besitzer einer Aufenthaltsgestattung gilt für die Aufnahme einer Beschäftigung ebenfalls eine Wartefrist von einem Jahr – erst danach kann eine Zustimmung zur Beschäftigung erteilt werden (§ 61 Asylverfahrensgesetz). Danach besteht ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang: Die Zustimmung zur Beschäftigung wird nur nach einer Arbeitsmarktprüfung erteilt. Für die Fortsetzungen eines Arbeitsverhältnisses muss allerdings nach einem Jahr Vorbeschäftigung keine neue Vorrangprüfung durchgeführt werden (§ 6 BeschVerfV).

Herausgeber



Oranienburger Str. 13 - 14
10178 Berlin

Fon: 030 / 2 46 36 - 0

Fax: 030 / 2 46 36 - 110

Mail: info@paritaet.org

Web: www.paritaet.org

verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

Redaktion und Konzeption



Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Südstr. 46

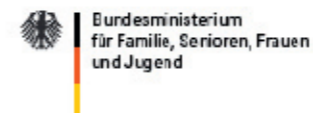
48153 Münster

Web: www.einwanderer.net

- Volker Maria Hügel
Fon: 0 251 / 1 44 86 - 21
Fax: 0 251 / 1 44 86 - 20
Mail: vmh@ggua.de
- Claudius Voigt
Fon: 0 251 / 1 44 86 - 26
Fax: 0 251 / 1 44 86 - 20
Mail: voigt@ggua.de

Das Projekt Q ist ein Projekt der GGUA Flüchtlingshilfe e. V. und wird gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Flüchtlingsfonds.

Diese Broschüre wird gefördert vom



Arbeit



Zugang zur Beschäftigung
für Flüchtlinge
und MigrantInnen

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für MigrantInnen und Flüchtlinge sind durch das Richtlinienumsetzungsgesetz von August 2007 ebenfalls in einigen Bereichen geändert worden. Diese Broschüre soll einen Überblick geben über den Arbeitsmarktzugang mit den unterschiedlichen Aufenthaltspapieren.

Niederlassungserlaubnis

Mit einer Niederlassungserlaubnis (NE), dem unbefristeten Aufenthaltspapier, besteht ein Arbeitsmarktzugang ohne Beschränkung: Jede legale Erwerbstätigkeit darf aufgenommen werden, ohne dass dafür eine Zustimmung zur Erwerbstätigkeit beantragt werden muss. Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind deutschen Arbeitnehmern oder Selbstständigen gleichgestellt.

Aufenthaltserlaubnis

Ob und unter welchen Bedingungen ein Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (AE) eine Erwerbstätigkeit aufnehmen darf, ist genau geregelt und hängt vor allem vom Zweck der AE, aber möglicherweise auch von der Aufenthaltsdauer der Person ab.

Besitzer einer Aufenthaltserlaubnis müssen daher prüfen, zu welchem Aufenthaltswert – also gemäß welchem Paragraphen – sie die AE erhalten haben.

Allgemeine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme

Eine allgemeine Berechtigung zur Arbeitsaufnahme besitzen unter anderen die Inhaber der folgenden Aufenthaltserlaubnisse. Sie können jede legale selbstständige und unselbstständige Arbeit aufnehmen, ohne eine Genehmigung dafür beantragen zu müssen.

- § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG: Asylberechtigte nach Art. 16 GG sowie anerkannte Flüchtlinge der Genfer Konvention („Kleines Asyl“).

- § 28 Abs. 1: Familiennachzug zu Deutschen. Dieser Paragraph gilt für Ehegatten, minderjährige ledige Kinder und Elternteile minderjähriger lediger Kinder, wenn das Familienmitglied, zu dem der Nachzug erfolgt, Deutscher ist. Für sonstige Familienangehörige gilt § 36, auch in diesem Fall besteht die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit.

- § 30 Abs. 1: Ehegattennachzug zu Ausländern: Der nachziehende Ehegatte eines Ausländers hat die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, wenn sein bereits hier lebender Ehegatte ebenfalls die Berechtigung aufgrund seines Aufenthaltstitels besitzt, oder wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet besteht.

- § 32: Kindernachzug zu Ausländern: Für minderjährige ledige Kinder gilt ebenfalls: Sie sind zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, wenn die Eltern ebenfalls dazu berechtigt sind.

- § 31 Abs. 1: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten: Nach zwei Jahren (unter bestimmten Bedingungen auch früher) erhält der Ehegatte ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, auch wenn die Eheleute sich trennen.

- § 37 Abs. 1: Recht auf Wiederkehr: Dieser Paragraph gilt für Jugendliche und junge Erwachsene, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, wenn weitere Bedingungen erfüllt sind.

- § 38 Abs. 1 und 2: Ehemalige Deutsche.

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Für alle oben nicht genannten Arten der Aufenthaltserlaubnis gilt grundsätzlich folgendes:

Vor der Aufnahme einer Beschäftigung muss ein Antrag auf Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Diese

Zustimmung gilt nur für die konkrete Stelle und wird erst nach positivem Ergebnis der **Arbeitsmarktprüfung**, der **Vorrangprüfung** und der **Lohnprüfung** durch die Arbeitsagentur erteilt.

Vorrangprüfung und Lohnprüfung

Die Prüfungen, die die Agentur für Arbeit durchführt, bevor sie die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt, sind in § 39 AufenthG geregelt. Danach darf die Agentur für Arbeit ihre Zustimmung nur dann erteilen, wenn die Beschäftigung in der Branche und der jeweiligen Region integrationspolitisch vertretbar ist und „(...) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind (...) nicht zur Verfügung stehen“ (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 b AufenthG). Hier handelt es sich um die **Vorrangprüfung**.

Eine weitere Voraussetzung für die Zustimmung der Agentur für Arbeit ist der positive Ausgang der so genannten **„Lohnprüfung“**: In § 39 Abs. 2 Nr. 2 heißt es dazu, dass die Zustimmung nur erteilt werden darf, wenn *„der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.“* Für diese Prüfung muss der Arbeitgeber gegenüber der Arbeitsagentur Angaben machen bezüglich der Arbeitszeit, der Entlohnung und der Arbeitsaufgaben.

Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung

Es gibt eine Reihe von Ausnahmefällen, in denen die genannten Prüfungen nicht durchgeführt werden müssen. Die Ausnahmemöglichkeiten sind ausgeweitet worden, d. h. mehr Menschen mit Aufenthaltserlaubnis können nun einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten.

Diese Ausnahmen sind in den § 6 bis 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) geregelt und gelten für Personen mit Aufenthaltserlaubnis, die:

- während ihres Aufenthalts in Deutschland mindestens zwei Jahre versicherungspflichtig gearbeitet haben – auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern und auch mit Unterbrechungen – oder die sich mindestens seit drei Jahren erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten (§ 9 BeschVerfV),
- als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind und die einen deutschen Schulabschluss haben oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen haben, oder die einen Vertrag in einem anerkannten Ausbildungsberuf abschließen (§ 8 BeschVerfV).

In diesen Fällen kann die Bundesagentur sowohl von der Vorrang- als auch von der Lohnprüfung absehen. Die Zustimmung muss dann ohne die Beschränkungen des § 13 BeschVerfV erteilt werden. Das bedeutet, dass die Zustimmung nicht auf eine berufliche Tätigkeit, einen Arbeitgeber oder eine Region beschränkt werden darf; der Betroffene hat also einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang. Falls zwischen der Arbeitsagentur und der Ausländerbehörde eine so genannte Globalzustimmung vereinbart worden ist, kann eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis unmittelbar von der Ausländerbehörde erteilt werden.

Weitere Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangprüfung gibt es für:

- Personen, die eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber fortsetzen möchten, wenn sie mindestens ein Jahr dort gearbeitet haben (§ 6 BeschVerfV)
- Personen, bei denen aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls die Versagung der Erlaubnis eine besondere Härte bedeuten würde (§ 7 BeschVerfV). Dies gilt insbesondere traumatisierte Menschen genannt, für die eine Beschäftigung nachweislich Teil der Therapie ist)